

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz) zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt der Stadt Neustadt a.d. Donau

alle Angaben bitte leserlich in Druckbuchstaben oder maschinell ausfüllen

Einzug am : **oder** Auszug am:

Eigenerklärung (bei Einzug in die eigene Immobilie)

1. Angaben zur Wohnung

Ortsteil, Straße, Hausnr.	
Postleitzahl, Ort	

2. Ein-/Ausziehende Personen (auch mitziehende minderjährige Personen eintragen)

(Name, Vorname) 1.	(Name, Vorname) 4.
(Name, Vorname) 2.	(Name, Vorname) 5.
(Name, Vorname) 3.	(Name, Vorname) 6.

3. Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname, Vorname	
Ortsteil, Straße, Hausnr.	
Postleitzahl, Ort	

4. Angaben zum Eigentümer (entfällt wenn der Wohnungsgeber gleichzeitig Eigentümer ist)

Familienname, Vorname	
Ortsteil, Straße, Hausnr.	
Postleitzahl, Ort	

(weitere Eigentümer auf der Rückseite vermerken)

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs, sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

5. Angaben zur beauftragten Person des Wohnungsgeber (wenn Wohnungsgeber nicht selbst unterschreibt)

Familienname, Vorname	
Ortsteil, Straße, Hausnr.	
Postleitzahl, Ort	



INFORMATIONSBLATT

der Stadt Neustadt a.d. Donau

zur Wohnungsgeberbestätigung

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.
Dies zieht Änderungen bei An- und Abmeldungen nach sich:

- Die Frist zur An- / Abmeldung beträgt jetzt 2 Wochen.
- Es ist eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung erforderlich.
- Das Formular erhalten Sie unter www.neustadt-donau.de als Download, oder im Einwohnermeldeamt der Stadt Neustadt a.d. Donau.
- Eine Abmeldung, sowie das Vorlegen einer Wohnungsgeberbestätigung bei einem Auszug ist nur erforderlich, wenn keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird.
- Das Unterlassen einer Wohnungsgeberbestätigung, sowie eine falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.